

bestimmten zwei Tage werden den Kandidaten je zwölf, und an dem Nachmittage des ersten Tags sechs schriftliche Fragen aus allen Gebieten der Rechtswissenschaft theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache vorgelegt, welche die Kandidaten in derselben Sprache, in der sie gestellt sind, schriftlich zu beantworten haben.

Am Nachmittage des letzten Tags wird ein kurzer Rechtsfall schriftlich vorgelegt, dessen Entscheidung mit Gründen sofort auszuarbeiten ist.

Bei Fertigung dieser Arbeiten, für welche eine im Voraus zu bestimmende Zahl von Stunden — in der Regel von acht Uhr Vormittags bis ein Uhr Mittags und von drei bis acht Uhr Nachmittags — nachgelassen wird, dürfen sich die Kandidaten weder über dieselben unter einander besprechen, noch — das Nachschlagen im Corpus juris ausgenommen — äußerer Hülfsmittel bedienen. Um die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu überwachen, soll ein Sekretair während der ganzen Arbeitszeit gegenwärtig sein.

#### §. 9.

Die Prüfungs-Kommission ertheilt hiernächst, nachdem die schriftlichen Probearbeiten bei sämmtlichen Mitgliedern zirkulirt haben, selbstständig die Censuren nach dem Ausfall der Prüfung und fertigt die Prüfungszeugnisse aus.

Es giebt drei Grade der Censur: 1) ausgezeichnet, 2) gut, 3) ausreichend. Auch kann die Verbindung zweier, einander nächster Censur-Grade in dem Zeugnisse stattfinden.

Wer nicht einmal die dritte Censur erhält, hat nicht bestanden und darf sich vor Ablauf eines Jahres nicht wieder zur Prüfung melden. Erlangt er auch dann, bei einer zweiten Prüfung, nicht einmal den dritten Censur-Grad, so kann seine nochmalige Zulassung zu einer Prüfung nur mit besonderer Genehmigung des Landesfürsten erfolgen.

#### §. 10.

Die über die Prüfung jedes Rechts-Kandidaten besonders anzulegenden Akten werden an das Appellations-Gericht abgegeben und bleiben, falls nicht von dem Ministerium etwas Anderes bestimmt wird, in dessen Verwahrung. Das Appellations-Gericht setzt sowohl das Ministerium, als auch die Kreisgerichte des Landes, dem der Kandidat angehört, von dem Ergebniß der Prüfung in Kenntniß.

#### §. 11.

Für die Prüfung sind dem Rechts-Kandidaten als Separat-Gebühr zuzuliquidiren:  
2 Thlr. — Sgr. — Pf. für jeden der Prüfungs-Kommissare, jedoch zusammen  
nie mehr als 6 Thlr.

1	„	—	„	—	„	für den Sekretair,
—	„	15	„	—	„	Dienergebür,
—	„	1	„	—	„	von jeder Seite der durch die Prüfung veranlaßten Abschriften oder Reinschriften für die betreffenden Kanzlisten.